



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Max Bühler
+41 31 636 59 24
max.buehler@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Krattigen
Dorfplatz 2
3704 Krattigen

G.-Nr.: 2024.DIJ.11040

19. Dezember 2025

Krattigen; eBau-Nr. 2024-6934, Überbauungsordnung Gipsbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan Gipsbruch Morgenberg, mit Bau- und Rodungsgesuch (KoG) sowie UVP, zweite Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. August 2025 ist bei uns die Überbauungsordnung Gipsbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan Gipsbruch Morgenberg, mit Bau- und Rodungsgesuch (KoG) sowie UVP mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

Überbauungsordnung «Gipsbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» bestehend aus:

- Dokument Nr. 211, Überbauungsvorschriften
- Plan Nr. 01, Überbauungsplan UeO-Perimeter und Abbau
- Plan Nr. 02, Überbauungsplan Endgestaltung
- Plan Nr. 03, Überbauungsplan Profile
- Dokument Nr. 221, Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPG
- Dokument Nr. 224, Technisches Konzept
- Dokument Nr. 311, Umweltverträglichkeitsbericht Hauptuntersuchung
- Mitwirkungsbericht
- Weitere Unterlagen für AWA

Baugesuch bestehend aus:

- Plan Nr. 30, Anschluss an die Kantonsstrasse Situation, Mstb. 1:500 und Längen- und Querprofile, Mstb. 1:250
- Plan Nr. 32, Erschliessung Anschluss Forststrasse Situation, Mstb. 1:500 und Längen- und Querprofile, Mstb. 1:250
- Plan Nr. 33, Plan Erschliessung Süd, Situation, Mstb. 1:500
- Plan Nr. 34, Plan Erschliessung Süd, Längen- und Querprofil Mstb. 1:500 / 1:250
- Plan Nr. 40, Plan Verlegung Trinkwasserleitung, Grabenprofil, Situation Mstb. 1:5'000
- Plan Nr. 41, Plan Entwässerung, Situation Mstb. 1:5'000
- Bodenschutzkonzept

- Formular eBau und Erdbebensicherheit
- Unterschriftenliste

Rodungsgesuch Überbauungsordnung bestehend aus:

- Generelles Rodungsgesuch
- Rodungsgesuch zur Etappenfreigabe 1
- Plan Nr. 20, Plan Rodung und Aufforstung, Übersicht Mstb. 1:25'000
- Plan Nr. 21, Plan Rodung und Aufforstung, Situation Mstb. 1:2'000

Zone mit Planungspflicht ZPP «Gipsabbruch Morgenberg» bestehend aus:

- Dokument Nr. 111, Vorschriften zur Zone mit Planungspflicht Nr. 3
- Plan Nr. A: Endgestaltung mit hinweisendem Charakter, Situation Mstb. 1:2'000
- Plan Nr. 10, Zonenplanänderung, Situation Mstb. 1:5'000
- Dokument Nr. 121, Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPG
- Dokument Nr. 122, Technisches Konzept
- Dokument Nr. 131, Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung mit Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung

Rodungsgesuch Zone mit Planungspflicht ZPP «Gipsbruch Morgenberg» bestehend aus:

- Generelles Rodungsgesuch
- Plan Nr. 22, Plan Rodung, Übersicht Mstb. 1: 25'000
- Plan Nr. 23, Plan Rodung, Situation Mstb. 1:2'000

Kommunaler Richtplan «Gipsbruch Morgenberg» bestehend aus:

- Dokument Nr. 712, Kommunaler Richtplan, Vororientierung Richttext
- Plan Nr. 11, Richtplan, Situation Mstb. 1:2'000

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Fachbericht vom 19. September 2025
- Amt für Wasser und Abfall, Amtsbericht vom 13. Oktober 2025
- Einwohnergemeinde Krattigen, Amtsbericht vom 16. Oktober 2025
- Tiefbauamt, Oberingenieurskreis I, Fachbericht vom 16. Oktober 2025
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Bodenschutz, Fachbericht vom 20. Oktober 2025
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern, Fachbericht vom 21. Oktober 2025
- Entwicklungsraum Thun, Stellungnahme vom 1. Dezember 2025
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Jagdinspektorat, Fachbericht vom 1. Dezember 2025
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung O+R, Fachbericht vom 12. Dezember 2025

Die Gesamtbeurteilung der kantonalen UVP-Fachstelle liegt mit Datum vom 6. März 2025 vor. Ein erneuter Beizug war nicht notwendig, da der Bericht positiv ausgefallen ist. Dieser ist als Bestandteil der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung hier nochmals aufgeführt.

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den

übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Im Gebiet des bestehenden Steinbruchs im Grenzgebiet zwischen Leissigen und Krattigen, zirka 150 m über dem Thunersee, wird seit mehr als 200 Jahren gipshaltiges Gesteinsmaterial zu gewerblichen Zwecken abgebaut. Der Abbau ist heute in der rechtskräftigen Überbauungsordnung (UeO) RIGIPS aus dem Jahr 2016 geregelt.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Vigier Ciments SA den Abbau von Sulfatgestein (Gips- und Anhydritmaterial) für die nächsten Jahre zu sichern. Der Zeithorizont beträgt dabei abhängig vom Planungsinstrument zwischen 25 bis 100 Jahre. Das am Standort Morgenberg zu findende Gips- und Anhydritvorkommen ist ein wichtiger Rohstoff für die Zementproduktion und im vorhandenen Umfang in der Schweiz nur schwer zu finden.

Zur Sicherung der Abbaureserven soll die bestehende UeO RIGIPS durch neue Planungsinstrumente abgelöst werden. Geplant ist dazu eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) die den Abbau von Sulfatgestein und allfälliges weiteres verwertbares Gesteinsmaterial für den Bedarf während den nächsten rund 50 Jahren bezweckt. Die Umsetzung der ZPP erfolgt mittels zwei zeitlich etappierten Überbauungsordnungen. Die erste Überbauungsordnung «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» ist bereits Bestandteil der vorliegenden Planung und soll den Gesteinsabbau für rund 25 Jahre regeln. Die nachfolgend noch zu erlassende Überbauungsordnung «Erweiterung Süd» soll den Gesteinsabbau für weitere rund 25 Jahre sichern. Für den darüberhinausgehenden Zeithorizont von 100 Jahren soll weiter ein kommunaler Richtplan erlassen werden, der den zukünftigen Abbau in groben Zügen regelt.

Für die Überbauungsordnung «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» wird im vorliegenden Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die relevanten Auswirkungen auf die Umwelt sind im Hauptuntersuchungsbericht aufgeführt. Für die Zone mit Planungspflicht und insb. die zukünftige UeO «Erweiterung Süd» wurde eine Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die relevanten Auswirkungen auf die Umwelt sind im Voruntersuchungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt.

Für das Vorhaben wurde bereits eine Vorprüfung durchgeführt, der Vorprüfungsbericht wurde der Gemeinde am 19. März 2025 zugestellt. Einige Fachstellen konnten in diesem Zusammenhang bereits Vorbehaltslos der Planung zustimmen. Die Unterlagen wurden entsprechen den Rückmeldungen aus der Vorprüfung überarbeitet und vorliegend nochmals zu einer abschliessenden Vorprüfung eingereicht. Die noch offenen Themen wurden sorgfältig überarbeitet und in den Planungsgrundlagen berücksichtigt. Besten Dank.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Überbauungsordnung Gipsbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan Gipsbruch Morgenberg, mit Bau- und Rodungsgesuch (KoG) sowie UVP zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit (Hauptuntersuchungsbericht)

Der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 6. März 2025 kann in Ziffer 4 entnommen werden, dass das Vorhaben Überbauungsordnung Gipsbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und betrieben werden kann. Es kann aus Sicht des Umweltschutzes nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte mit Auflagen bewilligt werden. Die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 6. März 2025 wurde im Rahmen der 1. Vorprüfung thematisiert und die dort aufgeführten Genehmigungsvorbehalte werden vorliegend nicht nochmals wiederholt, da diese grösstenteils ausgeräumt wurden. Noch offene Genehmigungsvorbehalte werden nachfolgend im abschliessenden Vorprüfungsbericht aufgeführt.

Das Jagdinspektorat hat mit Fachbericht vom 1. Dezember 2025 noch folgende Anträge zum Umweltverträglichkeitsbericht (GV):

- Bei den Massnahmen FFL-3 und Wa-1 wurde die Brut- und Aufzuchtzeit auf die Zeitspanne vom 1. April bis 31. Juli korrigiert. Einzig in der Massnahmenübersicht (Kapitel 6) steht bei der Massnahme FFL-3 fälschlicherweise immer noch 1. April bis 15. Juli.
- Massnahme FFL-09 wurde dahingehend ergänzt, dass die Rodungsflächen vor den Holzereiarbeiten auf Tierbehausungen abzusuchen sei; dies allerdings nur im Text und nicht im Massnahmentitel und ist dort noch zu ergänzen.

4. Beurteilung Voruntersuchungsbericht Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit der vorliegenden Zone mit Planungspflicht ZPP «Morgenberg» wird bereits die Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung für die zukünftige UeO 2 durchgeführt. Der Voruntersuchungsbericht wurde im Rahmen der 1. Vorprüfung kommentiert. Da er nicht Bestandteil der Genehmigungsunterlagen ist, wird vorliegend nicht nochmals darauf eingegangen.

5. Allgemeine Themen

5.1 Übergeordnete planerische Vorgaben

Der Perimeter der ZPP stimmt mit dem Perimeter des Richtplaneintrags überein. Die in der UeO 1 festgelegten Abbau- und Auffüllmengen sind im Richtplan verbindlich geregelt.

5.2 Ortsbild- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben wurde im Rahmen der 1. Vorprüfung der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) zur Beurteilung vorgelegt. Mit Schreiben vom 14. November 2024 hat die OLK zum Vorhaben Stellung genommen und beurteilt dieses insgesamt positiv. Das AGR hatte sich im Fachbericht vom 27. Januar 2025 mit der Rückmeldung der OLK bezüglich des Landschaftsbildes auseinandergesetzt. In der 1. Vorprüfung wurde folgender Vorbehalt angebracht:

«So kann gemäss dem Fachbericht des AGR dem Antrag der OLK gefolgt werden, dass für die Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss ein Beurteilungsgremium Landschaft, bestehend aus drei unabhängigen Fachpersonen im Sinne von Art. 99a BauV einzusetzen sei. Diese beurteilen und begleiten den Prozess bezüglich Orts- und Landschaftsbildes laufend. Sowohl in den Vorschriften zum Zonenplan ZPP Nr.

3 Gipsbruch Morgenberg wie auch in den Vorschriften der UeO 1 ist ein Artikel aufzunehmen, welcher die Einsetzung des Beurteilungsgremiums regelt. Das Pflichtenheft des Beurteilungsgremiums ist im Anhang zu ergänzen.».

Das AGR hat mit Fachbericht vom 12. Dezember 2025 erneut zum Vorhaben Stellung genommen. Gemäss dem Fachbericht ist der Vorbehalt aus der 1. Vorprüfung nicht vollständig umgesetzt worden. So ist zwar die Zusammensetzung der Steinbruchkommission neu im Pflichtenheft festgelegt, allerdings ist nur eine unabhängige Fachperson Landschaft vorgesehen. Das AGR hält dazu fest, dass dies insbesondere gestützt auf die zu erwartende Interessenbindung nicht genüge und auch nicht Art. 99b Abs. 1 BauV entspreche. Als Fachstelle gelte ein mehrheitlich aus unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten zusammengesetztes Gremium aus mindestens drei Personen.

Am Vorbehalt wird weiterhin festgehalten und gefordert, dass gestützt auf Art. 99b Abs. 1 BauV eine leistungsfähige Fachstelle bestehend aus drei unabhängigen Landschaftsarchitektinnen oder – Architekten einzusetzen sei. Diese beurteilen und begleiten den Abbau- und Auffüllprozess laufend. In den ZPP- sowie in den Überbauungsvorschriften ist neben den Bestimmungen zur Steinbruchkommission ein Artikel aufzunehmen, welcher die Einsetzung sowie die Pflichten und das Stimmrecht der leistungsfähigen, von der Steinbruchkommission unabhängigen Fachstelle regelt. **(GV)**

5.3 Wald

5.3.1 Formelles

Gemäss dem Fachbericht des AWN weisen die Projekt- und Rodungsunterlagen formelle Mängel auf. Die Unterlagen sind gemäss den Forderungen des AWN zu überarbeiten und vollständig und korrekt zur Genehmigung einzureichen. Die einzelnen geforderten Korrekturen / Anforderungen können dem Fachbericht des AWN vom 21. Oktober 2025, Kapitel 4 entnommen werden. **(GV)**

5.3.2 Inhaltliche Beurteilung der Rodung

Das AWN weist darauf hin, dass der ausgeschiedene Korridor für das Förderband mit der Rodungsbewilligung und Genehmigung der UeO verbindlich wird. Eine Verschiebung der definitiven Lage des Förderbandes, wie sie gemäss dem Erläuterungsbericht allenfalls notwendig ist, ist nur möglich, wenn auch die Rodungsbewilligung angepasst wird. **(H)**

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die bestehende Waldstrasse (2'623'352 / 1'166'892) aufgehoben werden soll. Die beanspruchte Fläche inkl. Waldstrasse bedarf für Rückbau und Rekultivierung einer temporären Rodung. **(GV)**

Gemäss Plan 2 (Endgestaltung) wird am Standort 2'623'581/1'166'944 die Erschliessung doppelt geführt, womit ein unnötig dichtes Erschliessungsnetz entsteht. Die Notwendigkeit dieser parallelen Wegführung ist gemäss Aussage von Vigier vom 17.10.2025 auf die steile Topografie zurückzuführen. Die Begründung ist in den Projektunterlagen zu ergänzen. **(GV)**

5.3.3 Weiteres zur Rodung

Die Publikation und öffentliche Auflage des Vorhabens sind noch nicht erfolgt. Die Rodungsbewilligung kann nur ausgestellt werden, wenn keine schützenswerten Einsprachen gegen die Waldrodung oder die Ersatzmassnahme eingehen. Die Publikation hat daher vor Genehmigung zu erfolgen. **(GV)**

Das Bundesamt für Umwelt BAFU, das zur Rodung angehört wird, muss positiv Stellung nehmen. Die Anhörung erfolgt im Rahmen der Genehmigung. **(H)**

6. Kommunalen Richtplan

Es gibt keine Bemerkungen zum kommunalen Richtplan.

7. Zone mit Planungspflicht (ZPP)

7.1 Zonenplanänderung

Die Ausdehnung des Landschaftsschongebiets (Dolinen) wird geändert und ist damit auch unter den Festlegungen aufzuführen. (GV)

Es gibt zwei Pläne Nr. 10 der Zonenplanänderung, die Zonenplanänderung wird aber nur einmal genehmigt. Schlüssigerweise mit der Festlegung des neuen ZPP-Perimeters. Die Zonenplanänderung ist aus dem UeO-Dossier zu entfernen. (GV)

Die dargestellte Waldfläche (hinweisend) entspricht nicht der aktuellen amtlichen Vermessung. Im Rahmen der erfolgten periodischen Nachführung im Jahr 2022 wurde der Wald in der amtlichen Vermessung angepasst und entspricht im Projektperimeter den tatsächlichen Gegebenheiten. Der Plan ist anzupassen. (GV)

7.2 Baureglementsänderung

Das Problem mit der Nummerierung besteht weiterhin. Die vorliegende Änderung soll eine Ergänzung von Art. 34 Abs. 2 des Baureglements sein. Nach wie vor gibt es die Ziffern 1 bis 16 und unter mehreren Ziffern noch mehrere nummerierte Absätze. Das geht nicht auf. Die blosse Entfernung von «Art.» löst das Problem der Darstellung hier nicht. (GV)

Gemäss Richtplan ADT sichern Nutzungspläne den Bedarf für maximal 25 Jahre. Die hier festgelegten 50 Jahre der ZPP gehen deutlich darüber hinaus. Ausnahmen sind restriktiv zu handhaben. Vorliegend kann aufgrund der Einzigartigkeit des Abbaustandorts und den damit verbundenen logistischen / erschliessungstechnischen Gegebenheiten vom Grundsatz abgewichen werden.

Die ZPP stellt hier die Grundlage für zwei aufeinanderfolgende UeOs dar, was so in den erläuternden Unterlagen erklärt wird. Damit der geplante zweistufige Abbau des Standortes auch aus den verbindlichen Unterlagen hervorgeht, sind die beiden geplanten Überbauungsordnungen, bzw. deren Abgrenzung im Zonenplan zu kennzeichnen (z.B. Sektoren). Ebenfalls ist im Baureglement in Art. 4 Abs. 3 die Etapierung entsprechend den festzulegenden Sektoren zu definieren. (GV)

8. Überbauungsordnung

8.1 Überbauungsplan 1, UeO – Perimeter und Abbau

Es sind alle Festlegungen im Plan zu vermessen / georeferenzieren. (GV)

Die «externe Erschliessungstrasse» ist im Überbauungsplan nur hinweisend dargestellt, es gibt jedoch ein Baugesuch dazu. Wir können nur bewilligen, was auch in der UeO festgelegt werden soll. Die Erschliessungstrasse innerhalb der UeO ist unter die Festlegungen zu verschieben. (GV) Auf Rückfrage beim AWN ist damit ihr Vorbehalt zu dieser Erschliessung erledigt.

8.2 Überbauungsplan 2, Endgestaltung

Es sind alle Festlegungen im Plan zu vermessen / georeferenzieren. (GV)

8.3 Überbauungsvorschriften

Art. 4	Die zum UeP Endgestaltung Nr. 02 aufgeführten Inhalte stimmen nicht vollständig mit den Festsetzungen im erwähnten Plan überein. Dies ist anzugleichen. (GV)
Art. 21 Abs. 4	Die Zaunhöhe wird mit minimal 1.4 m angegeben. Gemäss dem Jagdinspektorat kann diese minimale Höhe für gewisse Tiere bereits ein Hindernis darstellen. Es wird deshalb gefordert, dass die Höhe auf maximal 1.4 m festgesetzt wird. Es ist in jedem Fall eine maximale Zaunhöhe zu definieren. (GV)
Art. 23 Abs. 6	Der Absatz ist gemäss dem AWN wie folgt anzupassen (GV) : « <i>Die Freigabe der Rodungsetappen erfolgt auf Antrag durch das Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung.</i> ».
Art. 24 Abs. 3	Der Absatz ist gemäss dem AWN wie folgt anzupassen (GV) : « <i>Der Aufforstungsüberschuss von 8'231 m2 kann unter Einhaltung der waldrechtlichen Bestimmungen für spätere Erweiterungen oder andere Projekte angerechnet werden.</i> ».
Art. 46	Der Satz ist unvollständig. Es müsste stehen, dass die bisherige UeO «Rigips» von der Gemeindeversammlung aufgehoben werden muss. (GV)
Anhang A Abs. 2	Die Vertretung des AWN ist wie folgt anzupassen (GV) : « <i>einem Vertreter der Abteilung Walderhaltung Region Alpen</i> ».

9. Baugesuch

9.1 Allgemein

Vorbehältlich der Überarbeitung gemäss den Genehmigungsvorbehalten und der schlussendlichen Genehmigung der Überbauungsordnung «Gipsbruch Morgenberg» können die Amts- und Fachstellen und die Gemeinde Krattigen den hier behandelten Bauvorhaben zustimmen und die Baubewilligung kann grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Die vollumfängliche Genehmigung der UeO sowie der Baubewilligungen sind mit Auflagen und Hinweise der Amts- und Fachstellen verbunden (siehe Gesamtbeurteilung Umweltverträglichkeit des AUE vom 6. März 2025). Diese Auflagen und Hinweise werden erst im Gesamtentscheid vollständig aufgeführt.

Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass im hier vorliegenden koordinierten Verfahren sämtliche Baugesuchsakten zur Genehmigung vollständig unterschrieben in mind. dreifacher Ausführung vorliegen müssen. Wird eine Unterschriftenliste eingereicht, müssen sich die Zustimmungen auf die aktuellen, zur Genehmigung eingereichten Unterlagen beziehen. **(GV)**

9.2 Baugesuchsunterlagen

Grundsätzlich wird bezüglich der Baueingabeunterlagen auf Art. 10 ff BewD verwiesen. Es ist ein vom Nachführungsgeometer unterzeichneter und beglaubigter Situationsplan einzureichen, Art. 12 BewD. Jeder Baute und Anlage, welche baubewilligt werden soll, muss anhand von Projektplänen nach Art. 14 BewD genau deklariert werden. Zudem sind die Bauvorhaben genau zu umschreiben. **(GV)**

9.3 Profilierung

Wir gehen davon aus, dass gemäss Art. 16 Abs. 1 Baubewilligungsdekret BewD mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Gelände abgesteckt und durch Profile kenntlich gemacht wurden.

9.4 Publikation

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit müssen mit der Publikation der öffentlichen Auflage im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger angekündigt und zusammen mit der Überbauungsordnung, der Änderung der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Krattigen und der Baugesuche öffentlich aufgelegt werden (Art. 5 KUVPV).

Ein Muster für den Publikationstext für Überbauungsordnungen mit Baugesuch und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann auf unserer Homepage unter Muster und Checklisten eingesehen werden.

10. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Sofern die Publikation ausschliesslich über die Plattform «ePublikation» erfolgt, ist die Bekanntmachung in der Rubrik «Raumplanung» aufzuführen, nicht in der Rubrik «weitere kommunale Bekanntmachungen». Letztere Variante erschwert oder verunmöglicht die Auffindbarkeit der Publikation, was im schlimmsten Fall deren Wiederholung zur Folge hätte.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Depozonen sind **vor** der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen (Art. 142d Abs. 4 BauG).

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **9-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (9-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung

- Die abgeschlossenen Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (Art. 120b Abs. 3 BauV)
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [Datenmodell der Digitalen Nutzungsplanung \(be.ch\) - Datenmodell](#)).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Raumplaner

Fachberichte

- Amt für Umwelt und Energie, Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, Gesamtbeurteilung vom 6. März 2025
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Fachbericht vom 19. September 2025
- Amt für Wasser und Abfall, Amtsbericht vom 13. Oktober 2025
- Einwohnergemeinde Krattigen, Amtsbericht vom 16. Oktober 2025
- Tiefbauamt, Oberingenieurskreis I, Fachbericht vom 16. Oktober 2025
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Bodenschutz, Fachbericht vom 20. Oktober 2025
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern, Fachbericht vom 21. Oktober 2025
- Entwicklungsraum Thun, Stellungnahme vom 1. Dezember 2025
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Jagdinspektorat, Fachbericht vom 1. Dezember 2025

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- CSD-Ingenieure, Daniel Oberholzer: d.oberholzer@csd.ch

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental
- Fachstellen

Kopie

- Rf (bei KoG)